

der erwähnten königlichen Schenkung von 958 — kraft welchen Titels lässt sich nicht sicher ermitteln — besass.<sup>1)</sup>

Vermöge dieses früheren Besitzes und der eben gedachten königlichen Schenkung wurde der Bischof, gewissermassen an des Königs Statt, Territorialherr der Stadt Cur im Umfang ihrer später zu Tage tretenden Bannmeile. Als solcher war er, zufolge des nämlichen Diploms, berechtigt, von den in der Stadt befindlichen gemauerten Häusern einen Boden- oder Hofstattzins<sup>2)</sup> und von den Bürgern den Wachtdienst für Thore und Stadtmauern<sup>3)</sup> zu fordern. Der Brücken- und der Marktzoll (als Abgabe von den zum Verkauf auf den Markt gebrachten Waaren) in der Stadt waren dem Bischof schon im Jahr 952 bewilligt worden.<sup>4)</sup>

Als Ausfluss dieser bischöflichen Territorialherrlichkeit ist aber auch das schon im XIII. Jahrhundert auftretende Proveid- (Marchen- und Bau-) Gericht für Bau- und Grenzstreitigkeiten, Dienstbarkeiten und Strassenpolizei zu betrachten, wozu der Bischof den Vorsitz (Proveid, provida), Domkapitel und Stadt je drei Beisitzer («Eidschwörer») erwählten.<sup>5)</sup> Endlich sind auf diese Territorialherrlichkeit wohl ebenfalls zurückzuführen das im Jahr 1300 dem Bischof noch besonders bewilligte, von dem Ausschenken

<sup>1)</sup> S. hierüber Planta, d. alte Rätien, S. 413. — Bischof Joh. Flugi in seinem Catalogus fügt der Notiz über die erwähnte kgl. Schenkung der halben Stadt Cur bei: «denn der ander halb Theil nach Ableben Bischof Tellonis dem Bisthum angefallen.»

<sup>2)</sup> «Cum aedificiis in muro.» Hölzerne Häuser galten im Mittelalter als beweglich. Der von dem Bischof bezogene «Hofstattzins» tritt urkundlich erst im Jahr 1464 an den Tag. (Urk. v. 28. Juli 1464 im Curer Stadtarchiv.)

<sup>3)</sup> «Cum assiduis vigiliis et custodiis intus et foris.»

<sup>4)</sup> Mohr, Cod. I. n. 49. Zufolge dieses Diploms scheint dieser Zoll schon früher dem Bisthum überlassen worden zu sein.

<sup>5)</sup> Bischöfl. Einkünfte-Rodel v. 1290—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76). Fragment der Stadtordnung v. 1370—1376 (Mohr, Cod. III. n. 138). Zusammenstellung der bischöfl. Beamten aus dem XV. s. (im bischöfl. Archiv.)